



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2022 durch

...

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die am 19. Juni 2017 in ... in der Nähe der HafenCity Universität Hamburg erfolgte Identitätsfeststellung des Klägers rechtswidrig war.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen.

Am Abend des 11. Januar 2017 gegen 18:35 Uhr drückte der Kläger bei der Ankunft der damaligen Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, vor der Elbphilharmonie in Hamburg wiederholt verbal mit den Rufen „Volksverräterin!“, „Schande für das Land!“ und „Merkel muss weg!“ seinen Protest gegen die Bundeskanzlerin aus. Drei vor Ort im Raumschutzauftrag eingesetzte Polizeibeamte der Hamburger Polizei sprachen den Kläger daraufhin an und entfernten sich zusammen mit zwei weiteren Kollegen und dem Kläger etwa 30 Meter vom Ort der Veranstaltung, um seine Identität festzustellen. Der Kläger wurde als Beschuldigter eines Strafverfahrens belehrt und händigte den Beamten eine Bankkarte aus, die seinen Vor- und Zunamen auswies. Weitere Angaben zu seiner Person machte er nicht. Daraufhin durchsuchte einer der Polizeibeamten den Kläger nach Ausweispapieren und gefährlichen Gegenständen. Der Kläger führte ein Tierabwehrspray und einen Karton mit fünf Eiern bei sich, die von den Polizeibeamten sichergestellt wurden. Die Eier wurden im Einverständnis des Klägers vernichtet. Nach Ermittlung des Geburtsdatums und der Anschrift des Klägers über polizeiliche Auskunftssysteme durch einen Polizeibeamten des Landeskriminalamts 7 fertigten die Polizeibeamten vor Ort ein ED1-Foto von dem Kläger an und sprachen einen Platzverweis für den Bereich Kaiserkai – Platz der Deutschen Einheit – Dalmannekai – Großer Grasbrook – Sandtorkai bis um 24:00 Uhr desselben Tages aus. Der Kläger entfernte sich nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen. Die Polizei Hamburg fertigte eine Strafanzeige wegen Beleidigung (Az. ...) und leitete ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Kläger wegen der Verweigerung der Angabe seiner vollständigen Personalien (Az. ...) ein. Am Nachmittag des 12. Januar 2017 holte der Kläger sein Tierabwehrspray auf dem Polizeikommissariat 14 ab (Az. ...).

Am 4. April 2017 gegen 16:00 Uhr rief der Kläger bei der Ankunft der Bundeskanzlerin am Adolphsplatz 1 in Hamburg zur Teilnahme an der 10. Nationalen Maritimen Konferenz in der Handelskammer Hamburg wiederholt „Volksverräterin!“ und „Merkel muss weg!“. Die anwesenden Polizeibeamten D., G. und S. sprachen daraufhin einen bis 17:30 Uhr gültigen Platzverweis für den Bereich Adolphsplatz gegen den Kläger aus, woraufhin sich der Kläger in Richtung Bleichenbrücke entfernte. Der Einsatzbericht wurde unter dem Aktenzeichen ... gefertigt.

Am 5. Mai 2017 gegen 10:20 Uhr hielt sich der Kläger auf dem Rathausmarkt Hamburg vor den für die ab 11:00 Uhr im Rathaus stattfindende Veranstaltung „68. Überseetag“ aufgestellten Absperrgittern auf. Der vor Ort eingesetzte Hamburger Polizeibeamte K. wies seinen Kollegen, den Polizeibeamten P. auf den ihm aus früheren Einsätzen bekannten Kläger, der in der Vergangenheit durch laute „Volksverräter“-Rufe aufgefallen sei, hin. Daraufhin sprach der Polizeibeamte P. den Kläger unter Hinweis darauf, dass er in der Vergangenheit bereits aufgefallen sei, an und bat ihn um Angabe seiner Personalien. Der Kläger machte keine Angaben und entfernte sich in Richtung U-Bahnabgang „Neuer Wall“. Der Polizeibeamte P. begleitete den Kläger und sprach einen Platzverweis für den Bereich des Rathausmarktes bis zum geplanten Ende der Veranstaltung um 13:00 Uhr aus. Nachdem sich der Kläger entfernt hatte, informierte der Polizeibeamte P. die eingesetzten Polizeibeamten der DE944 über den ausgesprochenen Platzverweis und ordnete die Ingewahrsamnahme des Klägers für den Fall seiner (vorzeitigen) Rückkehr an. Um 10:58 Uhr traf die Autokolonne mit der Bundeskanzlerin vor dem Rathaus ein. An der aufgestellten Gitterlinie tauchte der Kläger aus der Gruppe der Zuschauerinnen und Zuschauer auf, lehnte sich über das Gitter und schrie wiederholt „Merkel muss weg!“ und „Volksverräterin!“. Um ihn an einer Überwindung des Absperrgitters zu hindern, wurde der Kläger von zwei Polizeibeamten an den Armen gepackt und fixiert und von zwei weiteren Polizeibeamten zunächst zur Polizeiaußenstelle Rathaus verbracht, wo er auf gefährliche Gegenstände durchsucht wurde. Hierbei wurde eine EC-Karte des Klägers aufgefunden. Anschließend wurde der Kläger zum Polizeikommissariat 14 verbracht. Dort wurde eine sogenannte Fast-ID-Maßnahme durchgeführt und ein Lichtbild vom Kläger angefertigt. Als die Abfahrt der Bundeskanzlerin am Rathaus gegen 12:35 Uhr unmittelbar bevorstand, wurde der Kläger vom Polizeikommissariat 14 entlassen. Der polizeiliche Bericht wird unter dem Aktenzeichen ... geführt.

Am 19. Juni 2017 gegen 16:00 Uhr nahm die Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel bei einer Podiumsdiskussion in der Hafencity Universität Hamburg teil. Zunächst gegen 15:00 Uhr und erneut gegen 16:40 Uhr wurde der Kläger von den Polizeibeamten D. und C., denen der Kläger von vergangenen Veranstaltungen, an denen deutsche Staatsoberhäupter teilnahmen und die der Kläger lautstark beleidigt hatte, namentlich bekannt war, auf einer Parkbank in der Nähe der Hafencity Universität Hamburg bemerkt. Die Beamten sprachen den Kläger an und baten ihn, sich auszuweisen. Der Kläger händigte seinen Bundespersonalausweis aus. Die Polizeibeamten führten eine Gefährderansprache durch und forderten den Kläger auf, keine Beleidigungen zu skandieren, andere Bürger nicht durch

starkes Gestikulieren oder Schreien zu stören und Polizeieinsatzkräfte nicht physisch zu bedrängen. Ein Bericht wurde unter dem Aktenzeichen ... gefertigt.

Der Kläger hat am 30. Mai 2017 Klage erhoben. In dem polizeilichen Vorgehen gegen seinen Protest sehe er einen einer Demokratie unwürdigen Angriff auf die Meinungsäußerungsfreiheit und damit generell auf die Freiheit. Er verlange die umgehende Vernichtung bzw. Löschung aller bisher zu seiner Person durch die Polizei Hamburg erkenntnisdienlich hergestellten Unterlagen und gespeicherten Daten, insbesondere aufgenommener Lichtbilder und Fingerabdrücke. Sie kriminalisierten ihn und seine opponierenden Äußerungen gegenüber der Politik der Kanzlerin zusätzlich missbräuchlich. Es liege ein Verstoß gegen sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit vor. Zudem sehe er sich in seinem Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG verletzt. Mit Schreiben vom 17. Juni 2017 stellte er klar, dass die Klage auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit folgender polizeilicher Maßnahmen gerichtet sei:

- Vorgangsnummer: ... (12.1.2017, Abholung Pfefferspray);
- Vorgangsnummer: ... (11.1.2017, Beleidigung);
- Vorgangsnummer: ... (11.1.2017, Verstoß § 111 OWiG); Anhalten des Klägers, Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Sicherstellung von Pfefferspray, Fotografieren und Erteilung eines Platzverweises, Einleitung eines Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahrens;
- Vorgangsnummer: ... (4.4.2017, Adolphsplatz, Handelskammer); Anhalten des Klägers, Identitätsfeststellung, Erteilung eines Platzverweises;
- Vorgangsnummer: ... (5.5.2017, sonstiger Bericht); Anhalten des Klägers, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Freiheitsentziehung / Ingewahrsamnahme, Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Fotografieren, Abnehmen von Fingerabdrücken.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 hat der Kläger seine auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichtete Klage auf folgenden Vorgang erweitert:

- Vorgangsnummer: ... (19.6.2017); Anhalten des Klägers, Identitätsfeststellung, Erteilung eines Platzverweises, Androhung unmittelbaren Zwangs.

Der Kläger beantragt wörtlich,

die Klage wie gestellt unverändert fortzuführen.

Aus der Klageerwiderung vom 13. Juli 2017 ergibt sich der Antrag der Beklagten,
die Klage abzuweisen.

Sie führt zur Begründung aus, die Klage sei hinsichtlich der polizeilichen Maßnahmen vom 11. Januar 2017, 12. Januar 2017, 4. April 2017, 5. Mai 2017 und 19. Juni 2017 teils unzulässig, teils unbegründet. Soweit sich die Klage bei dem Vorfall vom 11. Januar 2017 auf die Einleitung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens wegen Beleidigung (Az. ...) und eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Verstoßes gegen § 111 OWiG (Az. ...) richte, sei der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach § 40 Abs. 1 VwGO nicht eröffnet und die Klage bereits unzulässig. Gleiches gelte für die gegen den Kläger im Zusammenhang mit dem vorstehend genannten Ermittlungsverfahren am 11. Januar 2017 angeordneten und durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen der Durchsuchung, der Identitätsfeststellung und der erkennungsdienstlichen Behandlung. Die Anordnung der Identitätsfeststellung gegen den Kläger als Beschuldigtem sei auf Grundlage von § 163b StPO rechtmäßig gewesen. Der Kläger habe – bis auf die Aushändigung einer Bankkarte – keine Angaben zur Person gemacht. Da die Identität des Klägers sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten hätte festgestellt werden können, sei die Durchsuchung des Klägers und der von ihm mitgeführten Sachen gemäß § 163b Abs. 1 Satz 3 StPO i.V.m. § 102 StPO zulässig gewesen. Gleiches gelte für die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gemäß § 163b Abs. 1 Satz 3 StPO i.V.m. § 81b Alt. 1 StPO. Von dem Kläger seien vor Ort und ohne Verbringung zu einer polizeilichen Dienststelle zwei Lichtbilder, sog. ED1-Fotos, angefertigt worden, die ausschließlich Teil der Ermittlungsakte seien. Die Durchsuchung des Klägers und der von ihm mitgeführten Sachen am 11. Januar 2017 habe einen doppelten Zweck verfolgt und habe mit der Suche nach „gefährlichen Gegenständen“ auch der Gefahrenabwehr gedient. Diese Maßnahme sei gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 15a Abs. 1 Nr. 1 SOG zulässig gewesen. Der Kläger habe nach § 163b Abs. 1 Satz 2 StPO zur Identitätsfeststellung festgehalten werden dürfen, da er die am Tatort anwesende Bundeskanzlerin lautstark und wiederholt u.a. mit den Worten „Volksverräterin“ und „Schande für das Land“ beleidigt habe. Aufgrund des impulsiv-aggressiven und beleidigenden Auftretens des Klägers sowie des fehlenden Unrechtsbewusstseins und unkooperativen Verhaltens gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten haben ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass der Kläger möglicherweise auch gefährliche Gegenstände gegen die Bundeskanzlerin einsetzen habe wollen und zu diesem Zweck mit sich geführt habe. Die Sicherstellung des vom Kläger mitgeführten Tierabwehrsprays sowie eines Kartons mit fünf Eiern sei zur Gefahrenabwehr auf Grundlage von § 14

Abs. 1 Satz 1 lit. a) SOG erfolgt. Durch drohende Gewaltstraftaten gegen die Bundeskanzlerin als Person werde eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit begründet. Soweit die Bundeskanzlerin als Verfassungsorgan betroffen sei, bestehe darüber hinaus eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes. Es habe eine unmittelbare Gefahr vorgelegen. Die Sicherstellung des Tierabwehrsprays, die bis zum Ablauf des Platzverweises am 12. Januar 2017 um 0:00 Uhr befristet worden sei, stelle sich auch als verhältnismäßig dar. Der gegen den Kläger ausgesprochene Platzverweis nach § 12a SOG sei ebenfalls rechtmäßig. Der Platzverweis habe der Verhütung weiterer Straftaten und auch dem Schutz der staatlichen Veranstaltung der Eröffnung der Elbphilharmonie gedient. Der Kläger berufe sich auf die „grundgesetzlich verbrieftete Meinungsfreiheit“ und verkenne dabei, dass die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG nicht schrankenlos gelte und u.a. durch Gesetze zum Schutz der Ehre im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG beschränkt werde. Hierzu zähle insbesondere der Straftatbestand der Beleidigung. Dem Kläger sei das sichergestellte Tierabwehrspray am 12. Januar 2017 um 16:15 Uhr am PK 14 wieder ausgehändigt worden. Die gegen „die Abholung des Pfeffersprays“ gerichtete Klage sei unzulässig, weil der Kläger mangels beschwer nicht klagebefugt sei. Der gegen den Kläger am 4. April 2017 ausgesprochene Platzverweis sei gemäß § 12a SOG rechtmäßig gewesen. Die gesetzlichen Voraussetzungen haben vor dem Hintergrund der den eingesetzten Polizeibeamten bekannten Erkenntnisse zum Kläger vorgelegen. Der Kläger habe die Bundeskanzlerin bei deren Ankunft vor der Handelskammer Hamburg beleidigt und den Ablauf der Veranstaltung gestört, indem er in großer Lautstärke „Merkel muss weg“ und „Volksverräter“ geschrien habe. Auch der gegen den Kläger am 5. Mai 2017 ausgesprochene Platzverweis sei gemäß § 12a SOG rechtmäßig gewesen. Der Platzverweis habe der Verhütung von weiteren Straftaten und auch dem Schutz der staatlichen Veranstaltung des Überseetages im Hamburger Rathaus gedient. Zwar habe der Kläger bei Erteilung des Platzverweises noch keine beleidigenden, lautstark störenden Äußerungen getätigt. Aufgrund der Vorerkenntnisse des einschreitenden Polizeibeamten zum Verhalten des Klägers im Rahmen des Matthiae-Mahls im Hamburger Rathaus im Februar 2017 und vor der Elbphilharmonie am 11. Januar 2017 sei jedoch in naher Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, dass er bei angekündigtem Erscheinen der Bundeskanzlerin wieder entsprechende beleidigende, lautstark störende Äußerungen tätigen werde. Diese Gefahrenprognose habe sich auch bestätigt, als der Kläger nach Erteilung des Platzverweises den Verbotsort wieder betreten und mehrfach wiederholend „Merkel muss weg, Volksverräterin“ geschrien habe. Die kurzfristige Ingewahrsamnahme des Klägers am 5. Mai 2017 von ca. 11:00 Uhr bis 12:35 Uhr sei gemäß § 13 Abs. 1

Nr. 3 SOG rechtmäßig gewesen. Danach dürfe eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn diese Maßnahme unerlässlich sei, um eine Platzverweisung nach § 12a SOG durchzusetzen. Diese Voraussetzungen seien erfüllt gewesen. Die Ingewahrsamnahme sei auch verhältnismäßig gewesen. Mildere Mittel hätten aufgrund der Vorerkenntnisse zum Kläger, des aktuellen Verstoßes gegen den Platzverweis und der bekannten Beharrungsneigung des Klägers nicht vorgelegen. Auch die Identitätsfeststellung am 5. Mai 2017 sei gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG rechtmäßig gewesen. Der Kläger habe keine Ausweispapiere, sondern nur eine EC-Karte der Deutschen Bank bei sich geführt. Für die Zwecke der Identitätsfeststellung seien die Fingerabdrücke des Klägers mittels sog. Fast-ID mit negativem Ergebnis mit dem polizeilichen Datenbestand des AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem) abgeglichen worden. Eine Speicherung der Fingerabdrücke sei nicht erfolgt. Die Anfertigung des Lichtbildes sei gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG für die Zwecke der Identitätsfeststellung rechtmäßig gewesen, da eine Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich gewesen sei. Führe der Kläger keine Ausweispapiere oder andere Gegenstände mit sich, die zumindest eine Glaubhaftmachung der Identität ermöglichen, sei eine entsprechende Dokumentation des äußeren Erscheinungsbildes des Betroffenen zur Identitätsfeststellung erforderlich. Ansonsten könne eine (auch nachträgliche) Zuordnung einer Person als Betroffener einer polizeilichen Maßnahme nicht vorgenommen werden. Führe der Betroffene bloß eine mit Vor- und Zunamen versehene EC-Karte mit sich, reiche ein bloßer Hinweis hierauf zur Identitätsfeststellung nicht aus. Eine Speicherung des Lichtbildes sei nicht erfolgt. Die Durchsuchung der Person des Klägers nach „gefährlichen Gegenständen“ sowie seiner mitgeführten Sachen am 5. Mai 2017 sei gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 15a Abs. 1 Nr. 1 SOG zulässig gewesen. Daneben habe die Polizei zur Identitätsfeststellung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 PoIDVG den Kläger und die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen dürfen, die zur Identitätsfeststellung dienen können. Anders als vom Kläger dargestellt, sei am 19. Juni 2017 kein Platzverweis gegen ihn ausgesprochen worden. Die Identitätsfeststellung sei gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG rechtmäßig gewesen. Zwar habe der Kläger bei Ansprache durch die eingesetzten Polizeibeamten noch keine beleidigenden, lautstark störenden Äußerungen getätigt. Aufgrund der Vorerkenntnisse zum Kläger sei in naher Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, dass er bei angekündigtem Erscheinen der Bundeskanzlerin bei der Podiumsdiskussion in der Hafencity Universität wieder entsprechende beleidigende, lautstark störende Äußerungen tätigen würde. Die Gefährderansprache sei gemäß § 3 Abs. 1 SOG rechtmäßig gewesen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2017 erwiderte der Kläger, er widerspreche, die Bundeskanzlerin am 11. Januar 2017 als „Schande für das Land“ bezeichnet zu haben, stehe jedoch zu dieser sinngemäßen Widergabe. Er verwehre sich dagegen, dass er das Tierabwehrspray und die in einem Karton mitgeführten Eier gegen die Bundeskanzlerin habe einsetzen wollen. Die am 11. Januar 2017 durch die Polizei angefertigten Lichtbilder belegten, dass er Laufbekleidung getragen habe. Das Tierabwehrspray habe er gewöhnlich mit der Laufkleidung stets bei sich, um im Ernstfall eventuelle Hundeangriffe während des Laufens zusätzlich abwehren zu können. Die Eier haben der späteren Zubereitung einer Mahlzeit gedient. Dass bei allen bisherigen Konfrontationen ausschließlich die Beklagte gewalttätig gewesen sei und sie bei einer weiteren Durchsuchung nach „gefährlichen Gegenständen“ am 5. Mai 2017 nichts Vergleichbares mehr habe sicherstellen können, da er auf die Mitnahme fragwürdiger Sachen seit dem 11. Januar 2017 verzichte, stelle die Erwartung von Gewaltstraftaten seitens der Beklagten als bloße Spekulation dar. Es sei nicht Aufgabe der Polizei, Meinungen zu beurteilen. Sie überschreite hier klar ihre Kompetenzen. Sie pervertiere rechtsschaffende Bürger, stelle sie als kriminell hin, versuche sie so einzuschüchtern und kritischen Geistern einen Maulkorb zu verpassen. Hass sei übrigens nicht illegal. Vor allem die „hässliche“ Meinung bedürfe des Schutzes, die „hübsche“ und staatstragende Meinung dagegen nicht. Gerade im Umgang mit unliebsamen oder abweichenden Meinungen also, wie auch mit denen, welche diese Meinungen äußern, zeige sich im Besonderen der Unterschied zwischen einem freiheitlichen Rechtsstaat und totalitären Regimen. Er bestreite, am 4. April 2017 „Volksverräter“ gerufen zu haben. Seine zugegebenermaßen temperamentvolle Bekundung des Missfallens, der Ablehnung habe ausschließlich der Bundeskanzlerin als Adressatin gegolten. Er habe „Volksverräterin“ gerufen. Die Beklagte habe am 5. Mai 2017 keinen Platzverweis ausgesprochen. Die „Vorkenntnisse des einschreitenden Polizeibeamten zum Verhalten des Klägers im Rahmen des Matthiae-Mahls im Hamburger Rathaus im Februar 2017“ seien erfunden, weil er sich während besagter Veranstaltung nicht in Hamburg aufgehalten habe. Er halte daran fest, dass eine Polizeibeamtin am 19. Juni 2017 unter Androhung unmittelbaren Zwangs bei Zuwiderhandlung einen Platzverweis gegen ihn ausgesprochen habe.

Am 7. September 2017 hat der Kläger eine weitere Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen 20 K 8139/17 geführt wird, mit der er die Löschung personenbezogener Daten aus der polizeilichen Vorgangsverwaltungsdatei „ComVor-Index“ begehrt hat. Diese Daten sind im Zusammenhang mit den im vorliegenden Klageverfahren streitgegenständlichen polizeilichen Maßnahmen gespeichert worden. Das Verfahren 20 K 8139/17 ist – nachdem die

Beklagte die streitgegenständlichen Daten im Jahr 2020 gelöscht hat – nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Beteiligten mit Beschluss vom 26. März 2020 eingestellt worden.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 30. Mai 2017 und 13. Juli 2017 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Vorsitzenden bzw. des Berichterstatters anstelle der Kammer erklärt.

Das Gericht hat das Verfahren mit Beschluss vom 28. Januar 2022 getrennt. Soweit sich das Verfahren auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der von der Polizei Hamburg am 11. Januar 2017 gegenüber dem Kläger durchgeführten strafprozessualen Identitätsfeststellung, Durchsuchung und erkennungsdienstlichen Behandlung sowie der insoweit unter den Aktenzeichen ... und ... eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren richtet, wird es als neues Verfahren unter dem Aktenzeichen 20 K 396/22 fortgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer. Sie konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ergehen, da die Beklagte unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß geladen worden ist.

II.

Das Gericht versteht den Antrag des Klägers gemäß § 88 VwGO bei verständiger Würdigung seines Begehrens dahingehend, dass er mit der vorliegenden Klage die Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 11. Januar 2017, 4. April 2017, 5. Mai 2017 und 19. Juni 2017 gegen ihn adressierten (präventiv-polizeilichen) Maßnahmen erreichen will.

Die so verstandene Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Sie ist teilweise zulässig (hierzu unter 1.) und teilweise begründet (hierzu unter 2.).

1. Die Klage ist nur teilweise zulässig.

Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass der Kläger diese mit Schreiben vom 19. Juni 2017 auf polizeiliche Maßnahmen vom selben Tag erweitert hat. Diese Klageänderung ist gemäß § 91 Abs. 1 und 2 VwGO zulässig, weil die Beklagte sich mit ihrer Klageerwidderung vom 13. Juli 2017 rügelos zu der geänderten Klage eingelassen hat.

Soweit sich der Kläger gegen den Vorgang „... (12.1.2017, Abholung Pfefferspray)“ wendet, ist die Klage unzulässig. Auch im Rahmen einer Feststellungsklage bedarf es analog § 42 Abs. 2 VwGO einer Klagebefugnis. Dies setzt voraus, dass der Kläger durch die angegriffene Maßnahme möglicherweise in seinen Rechten verletzt ist. Hieran fehlt es, weil dem Kläger am 12. Januar 2017 auf seine Anforderung von der Beklagten das am Vortrag sichergestellte Tierabwehrspray herausgegeben worden ist. Eine Beschwerde des Klägers durch dieses Handeln der Polizei scheidet von vornherein aus.

Im Übrigen ist die Klage zulässig. Insbesondere liegt das erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers vor. Die Klage auf Feststellung eines vergangenen Rechtsverhältnisses

ist zulässig, wenn es anhaltende (abträgliche) Wirkungen hat oder in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.1.2017, 1 BvR 1259/16, juris Rn. 14; So-dan/Ziekow, VwGO Großkommentar, § 43 Rn. 90 ff.). Hier resultiert das Feststellungsinteresse aus dem Rehabilitationsinteresse des Klägers. Die mit den streitgegenständlichen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Bereiche seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, seines Rechts auf Freiheit seiner Person sowie seiner allgemeinen Handlungsfreiheit führen zur Anerkennung eines schutzwürdigen ideellen Interesses an der Rechtswidrigkeitsfeststellung. Als Adressat polizeilicher Maßnahmen muss der Kläger im Hinblick auf Art und Schwere der mit den wiederholten polizeilichen Maßnahmen (u.a. Identitätsfeststellung und Durchsuchung, Platzverweise und Inge-wahrsamnahme) verbundenen Eingriffe sowie zur Gewährung effektiven Grundrechts-schutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) die Möglichkeit haben, die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen und im Falle der Rechtswidrigkeit deren gerichtliche Fest-stellung als eine Art Genugtuung und damit wenigstens – unvollkommenen – Ausgleich für die Verletzung wesentlicher Grundrechtspositionen zu erlangen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 5. April 2018, 20 K 4668/13, n.v., S. 9 f. BA; Urt. v. 2.10.2012, 5 K 1236/11, juris Rn. 38 m.w.N.).

2. Die Klage ist, soweit sie zulässig ist, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Im Übrigen bleibt die Klage in der Sache ohne Erfolg.

Die von der Beklagten gegenüber dem Kläger ergriffenen gefahrenabwehrrechtlichen Maß-nahmen am 11. Januar 2017 [hierzu unter a)], am 4. April 2017 [hierzu unter b)] und am 5. Mai 2017 [hierzu unter c)] waren rechtmäßig. Soweit die Beklagte am 19. Juni 2017 eine Gefährderansprache durchgeführt hat, war dies – anders als die zugleich vorgenommene Feststellung der Identität des Klägers, die rechtswidrig war – rechtlich nicht zu beanstanden [hierzu unter d)].

a) Die von der Beklagten am 11. Januar 2017 durchgeführte Durchsuchung des Klä-gers auf gefährliche Gegenstände [hierzu unter aa)], die Sicherstellung eines Tierabwehr-sprays und eines Kartons mit fünf Eiern [hierzu unter bb)] sowie der dem Kläger erteilte Platzverweis [hierzu unter cc)] waren rechtmäßig.

aa) Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77; im Folgenden: SOG) darf eine Person, deren Personalien nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsucht werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Bediensteten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Eine dahingehende Personalienfeststellung fand auf Grundlage des § 163b Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen dürfen, wenn jemand einer Straftat verdächtig ist, statt, da gegen den Kläger in Folge seiner wiederholten lautstarken Rufe in Richtung der damaligen Bundeskanzlerin (u.a. „Volksverräterin“) der Anfangsverdacht einer Straftat bestand. Der Kläger hat mit dieser Äußerung einen Angriff auf die Ehre der Bundeskanzlerin verübt, indem er sich herabwürdigend geäußert und damit seine offenkundige Missachtung zum Ausdruck gebracht hat. Dieses Verhalten überschritt den von der Meinungsfreiheit gedeckten Bereich der Schmähkritik und war geeignet, den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB zu erfüllen. Dem Kläger war dabei – wie er mehrfach im Termin zur mündlichen Verhandlung äußerte – bewusst, dass er die Rechtsordnung übertritt.

Anders als der Kläger meint, war sein tatbestandliches Handeln im Sinne des § 185 StGB auch nicht gerechtfertigt. Ein Rechtfertigungsgrund folgt insbesondere nicht aus Art. 20 Abs. 4 GG, wonach alle Deutschen das Recht zum Widerstand gegen jeden haben, der es unternimmt, diese Ordnung – gemeint ist damit die in den Absätzen 1 bis 3 definierte verfassungsmäßige Ordnung – zu beseitigen. Die Ausübung des Widerstandsrechts setzt eine Gefährdung der in Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG errichteten Ordnung durch ein Unternehmen zu ihrer Beseitigung sowie die Unmöglichkeit anderweitiger Abhilfe voraus (vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 346). Ein solcher Widerstandsfall lag nicht vor. Es ist schon nicht ersichtlich, dass eines der vom Begriff der „Ordnung“ erfassten Schutzgüter der Volkssouveränität, der regelmäßigen freien Wahlen, einer freien Meinungsbildung, eines Mehrparteiensystems, der Bundesstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, des Vorrangs der Verfassung und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch ein Unternehmen der Bundeskanzlerin zu ihrer Beseitigung tangiert war (vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 347), zumal das vom Kläger „bekämpfte Unrecht“ hätte offenkundig sein müssen (vgl. BVerfG, Ur. v. 17.8.1956, 1 BvB 2/51, juris Rn. 1396). Überdies lag auch kein Fall fehlender anderer Abhilfemöglichkeiten vor. Unterstellt, dass „die Flüchtlingspolitik der Bundeskanzlerin

rechtswidrig war“, wie der Kläger meint, boten nicht alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe, dass die Ausübung des Widerstandes das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechtes war (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.8.1956, 1 BvB 2/51, juris Rn. 1396). Dass der Kläger erfolglos Rechtsschutz gegen konkret von ihm beanstandete Handlungen nachgesucht hätte oder dies von vornherein aussichtslos gewesen wäre, trägt er weder vor noch ist dies sonst ersichtlich. Ein etwaiger Verbotsirrtum des Klägers lässt die Rechtswidrigkeit der Tat nicht entfallen (vgl. § 17 StGB). Die Frage der Schuld ist für die Frage des Vorliegens einer polizeirechtlichen Gefahr oder Störung hingegen irrelevant (vgl. VG Koblenz, Beschl. v. 21.7.2006, 5 L 1080/06.KO, juris Rn. 9).

Die durchgeführte Durchsuchung des Klägers auf gefährliche Gegenstände war auch im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 SOG zum Schutz der Polizeibeamten erforderlich. Dies ist anzunehmen, wenn zumindest Anhaltspunkte bestehen, dass die von der Maßnahme betroffene Person Waffen, sonstige gefährliche Werkzeuge oder Explosivmittel mit sich führt (vgl. von Rodbertus, in: Eisenmenger/Pfeffer (Hrsg.), Handbuch Hamburger Polizei- und Ordnungsrecht für Studium und Praxis, 1. Aufl. 2020, Rn. 369 m.w.N.). Eine dahingehende Prognose durften die Polizeibeamten anstellen, weil der Kläger, der durch wiederholte aggressive Rufe in Richtung der amtierenden Bundeskanzlerin aufgefallen war, unkooperativ gegenüber den Beamten auftrat. Überdies gab der Kläger, der zunächst nach Maßgabe des § 163b Abs. 1 Satz 3 StPO zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht wurde, auf Nachfrage an, ein Tierabwehrspray bei sich zu führen, das gleichermaßen zum Einsatz gegen Menschen geeignet ist.

Die Ermessensentscheidung der Beklagten, den Kläger zu durchsuchen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere war die Vorgehensweise der Polizeibeamten nicht unverhältnismäßig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.2.2008, 1 BvR 370/07 u.a., juris Rn. 200). Die Schwere des mit der Durchsuchung verbundenen Eingriffs in das Recht auf körperliche Unversehrtheit in der Ausprägung des körperlichen Wohlbefindens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) steht nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des mit der Maßnahme verfolgten öffentlichen Interesses an einer effektiven Verhinderung von Straftaten. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass die Durchsuchung abseits der sich anlässlich der Eröffnung der Elbphilharmonie gebildeten Menschenmenge durchgeführt wurde und dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt wurde, zunächst mitzuteilen, welche Gegenstände er bei sich führt.

bb) Die Sicherstellung des Tierabwehrsprays und des Kartons mit fünf Eiern war gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 lit. a) SOG rechtmäßig. Nach dieser Vorschrift dürfen Sachen nur sicher gestellt werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Eine konkrete Gefahr setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf aus dem Blickwinkel eines verständigen Beobachters ex ante in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem ordnungsrechtlich geschützten Rechtsgut führen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.2.1974, 1 C 31.72, juris Rn. 32 m.w.N.). Hat sich eine Gefahr bereits realisiert, ist also ein geschütztes Rechtsgut bereits verletzt worden oder dauert die Verletzung noch an, so liegt eine Störung vor (vgl. Pfeffer, in: Eisenmenger/Pfeffer (Hrsg.), Handbuch Hamburger Polizei- und Ordnungsrecht für Studium und Praxis, 1. Aufl. 2020, Rn. 138 m.w.N.). Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählen die Unverletzlichkeit der gesamten Rechtsordnung, der Individualrechtsgüter sowie der Schutz der Funktion und des Bestandes des Staates und seiner Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.4.1989, 7 C 50.88, juris Rn. 15; VG Berlin, Beschl. v. 20.8.2021, 1 L 408/21, juris Rn. 10 m.w.N.).

Durch den Begriff des „unmittelbaren Bevorstehens“ erhöht der Gesetzgeber die Anforderungen an die zeitliche Nähe und den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts. Eine Gefahr steht in diesem Sinne unmittelbar bevor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (vgl. OVG Münster, Urt. v. 5.7.2013, 5 A 607/11, juris Rn. 77 m.w.N.; Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Rn. 611, 613). Dabei kann sich die gegenwärtige Gefahr aus einer potentiellen gefährlichen Verwendung eines an sich ungefährlichen Gegenstands ergeben (vgl. Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Rn. 611; Beaucamp, in: Eisenmenger/Pfeffer (Hrsg.), Handbuch Hamburger Polizei- und Ordnungsrecht für Studium und Praxis, 1. Aufl. 2020, Rn. 398 m.w.N.).

Gemessen hieran lag aus Sicht der handelnden Polizeibeamten eine gegenwärtige Gefahr im Zeitpunkt der Sicherstellung vor. In Folge der beleidigenden Äußerungen des Klägers gegenüber der amtierenden Bundeskanzlerin war das schädigende Ereignis in Form eines Verstoßes gegen Strafgesetze bereits eingetreten. Es war zudem nach den Erkenntnissen der handelnden Beamten nicht auszuschließen, dass der aggressiv auftretende Kläger das Tierabwehrspray gegen andere Personen einsetzen sowie die Eier als Wurfgeschosse verwenden könnte.

Die Beklagte hat auch das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Insbesondere war die Anordnung der Maßnahme auch verhältnismäßig. Die Maßnahme wurde auf die Dauer des zugleich verhängten Platzverweises beschränkt und das Tierabwehrspray wurde dem Kläger am Folgetag wieder ausgehändigt. Es kam daher nur zu einer kurzzeitigen Eigentumsbeeinträchtigung, die durch die dem Schutz überwiegender Gemeinwohlinteressen dienende Sicherstellung vom Kläger hinzunehmen war. Bei Bewertung der Sachlage aus Sicht der handelnden Polizeibeamten (ex-ante) stellt sich die Sicherstellung aufgrund der Auffindesituation beim Kläger, der lautstark und aggressiv auftrat und offenbar gezielt die Ankunft der amtierenden Bundeskanzlerin erwartet hatte, als geeignet, erforderlich und angemessen dar. Soweit der Karton mit den fünf Eiern vernichtet worden ist, geschah dies mit Einverständnis des Klägers.

cc) Der dem Kläger am Abend des 11. Januar 2017 bis um 24:00 Uhr erteilte Platzverweis für den Bereich Kaiserkai – Platz der Deutschen Einheit – Dalmannkai – Großer Grasbrook – Sandtorkai war von der gesetzlichen Ermächtigung des § 12a SOG gedeckt. Danach darf eine Person zur Gefahrenabwehr vorübergehend von einem Ort verwiesen oder darf ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes untersagt werden.

Eine konkrete Gefahr im polizeirechtlichen Sinne lag, wie dargelegt, in Folge der von dem Kläger zu Lasten der amtierenden Bundeskanzlerin verübten Straftat vor. Die Maßnahme wurde von den handelnden Polizeibeamten für einen räumlich begrenzten, hinreichend bestimmten Bereich rund um den Veranstaltungsort ausgesprochen und zugleich zeitlich bis um 24:00 Uhr desselben Tages begrenzt. Bis zu diesem Zeitpunkt war mit einem Ende der Veranstaltung in der Elbphilharmonie und der Abfahrt der Bundeskanzlerin zu rechnen.

Die Ermessensausübung der Beklagten begegnet keinen Bedenken. Insbesondere war die Verhängung des Platzverweises verhältnismäßig. Legitimer Zweck der Maßnahme war die Vorbeugung weiterer Störungen der Eröffnungsveranstaltung in der Elbphilharmonie durch

ehrverletzende Äußerungen des Klägers zu Lasten der Bundeskanzlerin. Der Platzverweis war zur Zweckerreichung geeignet, da dem Kläger der Aufenthalt am Veranstaltungsort untersagt wurde. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel war nicht ersichtlich, weil aufgrund des unkooperativen und aggressiven Auftretens des Klägers nicht davon ausgegangen werden konnte, dass er sich durch die bloße Bitte der Beamten, weitere Störungen zu unterlassen, hätte hiervon abhalten lassen. Zudem stand die Verhängung des Platzverweises und die hiermit verbundene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Klägers (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Maßnahme in Form des Schutzes der Ehre der Bundeskanzlerin und der Funktionsfähigkeit der Veranstaltung, an der verschiedene staatliche Funktionäre – neben der Bundeskanzlerin u.a. auch der Bundespräsident – teilnahmen. Die zeitlich begrenzte Ortsverweisung des Klägers war daher auch angemessen.

b) Die Polizei Hamburg konnte gegen den Kläger am 4. April 2017 einen Platzverweis aussprechen, weil die gesetzlichen Anforderungen der Ermächtigungsnorm des § 12a SOG erfüllt waren. Der Kläger hat – wie schon am 11. Januar 2017 – durch beleidigende Äußerungen gegenüber der Bundeskanzlerin eine Störung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit verursacht. Überdies war die Maßnahme räumlich auf den Bereich des Adolphsplatz und zeitlich für die Dauer von eineinhalb Stunden eng begrenzt. Die Maßnahme begegnet überdies im Hinblick auf die Ermessensausübung der Beklagten keinen Bedenken. Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen unter 2. a) cc) verwiesen.

c) Soweit die Beklagte am 5. Mai 2017 die Identität des Klägers festgestellt [hierzu unter aa)], ihn durchsucht [hierzu unter bb)] und in Gewahrsam genommen hat [hierzu unter cc)] sowie eine sogenannte Fast-ID-Maßnahme durchgeführt und seine Fingerabdrücke abgenommen hat [hierzu unter dd)], genügt dieses Handeln den gesetzlichen Anforderungen.

Dabei kann zunächst dahinstehen, ob dem Kläger, als er gegen 10:20 Uhr auf dem Rathausmarkt Hamburg angetroffen und von dem Polizeibeamten P. in Richtung des U-Bahnabgangs „Neuer Wall“ begleitet wurde, ein Platzverweis erteilt worden ist und ob dieser gegebenenfalls rechtmäßig war. Denn der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass ihm kein Platzverweis erteilt worden sei und wendet sich daher im Rahmen der Klage nicht gegen eine solche Maßnahme. Über das ausdrücklich geäußerte Begehren des Klägers darf das gemäß § 88 VwGO Gericht nicht hinausgehen.

aa) Die Beklagte konnte die Identität des Klägers nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei in der zum Zeitpunkt der Vornahme der Maßnahme geltenden Fassung vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 514; im Folgenden: PoIDVG) feststellen. Nach dieser Vorschrift darf die Polizei die Identität einer Person feststellen, soweit es im Einzelfall erforderlich ist zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr. Der Tatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 PoIDVG ist nicht nur dann erfüllt, wenn eine Gefahr im klassischen polizeirechtlichen Sinne vorliegt, sondern es genügt schon das Vorliegen eines Gefahrenverdachts. Denn mit der Standardmaßnahme der Identitätsfeststellung allein ist generell nicht die Abwehr einer konkreten Gefahr verbunden, sondern es handelt sich regelmäßig um eine Vorfeldmaßnahme, die auf die Kenntniserlangung der Identität bestimmter Personen und somit auf die Erforschung und weitere Aufklärung eines noch nicht in allen Facetten feststehenden Sachverhalts gerichtet ist. Ein solcher Verdacht ist anzunehmen, die Polizei aufgrund objektiver Umstände das Vorliegen einer Gefahr für zumindest möglich halten darf, auch wenn sie sich (noch) nicht abschließend sicher ist, ob tatsächlich von einer Gefahr ausgegangen werden kann (vgl. OVG Hamburg, Ur. v. 19.1.2022, 4 Bf 10/21, S. 13 ff., veröffentlicht unter: <https://justiz.hamburg.de/contentblob/15856678/6503d9764235be86f7ba9fb053f678fc/data/4bf10-21.pdf>, abgerufen am 10.2.2022).

Eine hinreichende – sogar konkrete – Gefahr lag aus Sicht der handelnden Polizeibeamten vor. Der Kläger hatte, wie auch schon am 11. Januar 2017 und 4. April 2017, die Bundeskanzlerin u.a. durch die Bezeichnung als „Volksverräterin“ in ihrer Ehre herabgesetzt und damit den materiellen Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 BGB) verwirklicht. Die Identitätsfeststellung war auch erforderlich, um gegebenenfalls weitere, vor allem repressive Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Kläger einleiten zu können. Bei dem Zusammentreffen gegen 10:20 Uhr desselben Tages hatte der Polizeibeamte P. letztlich von einer Aufklärung der Identität des Klägers, der den Beamten bislang nur vom Sehen bekannt war, abgesehen, so dass den handelnden Beamten die Identität des Klägers noch nicht bekannt war. Auch die Ermessensausübung der Beklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere stand die Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der möglichen Strafverfolgung einerseits sowie der Abwehr weiterer Störungen der Veranstaltung zum 68. Überseetag unter Teilnahme der Bundeskanzlerin andererseits.

bb) Die Durchsuchung des Klägers nach gefährlichen Gegenständen war gemäß § 15 Abs. 2 SOG rechtmäßig. Die Personalien des Klägers wurden, wie dargelegt, nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG festgestellt. Die Durchsuchung des Klägers auf gefährliche Gegenstände war auch im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 SOG zum Schutz der Polizeibeamten erforderlich. Der Kläger war durch wiederholte aggressive Rufe in Richtung der amtierenden Bundeskanzlerin aufgefallen und war auf das Absperrgitter zugestürmt. Aus der ex-ante-Sicht der handelnden Beamten war daher nicht auszuschließen, dass der Kläger eine Gefährdung für Leib oder Leben der Beamten oder unbeteiligter Dritter darstellen könnte.

Die Ermessensentscheidung der Beklagten, den Kläger zu durchsuchen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere war die Vorgehensweise der Polizeibeamten nicht unverhältnismäßig. Die Schwere des mit der Durchsuchung verbundenen Eingriffs in das Recht auf körperliche Unversehrtheit in der Ausprägung des körperlichen Wohlbefindens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) steht nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des mit der Maßnahme verfolgten öffentlichen Interesses an einer effektiven Verhinderung weiterer Straftaten. Die Durchsuchung wurde abseits der Veranstaltung auf dem Rathausmarkt in der Polizeiaußenstelle Rathaus durchgeführt, so dass der Kläger bei dieser hoheitlichen Maßnahme vor der Beobachtung durch unbeteiligte Dritte geschützt war und war zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen.

cc) Die Ingewahrsamnahme des Klägers zwischen 11:00 Uhr und 12:35 Uhr war nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG rechtmäßig [hierzu unter (1)], ohne dass es einer unverzüglichen richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung bedurfte [hierzu unter (2)].

(1) Die Voraussetzungen für einen Unterbindungsgewahrsam nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG lagen vor. Danach darf eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn diese Maßnahme unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern. Die Begehung oder Fortsetzung steht insbesondere unmittelbar bevor, wenn die Person früher mehrfach in vergleichbarer Lage bei der Begehung einer derartigen Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat als Störer in Erscheinung getreten ist und nach den Umständen eine Wiederholung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit bevorsteht.

Dabei kommt der handelnden Polizei bezüglich der Frage, ob die Ingewahrsamnahme des Klägers unerlässlich war, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern, kein Beurteilungsspielraum zu. Vielmehr unterliegt dies in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. Es ist Sache des angerufenen Gerichts, die erforderliche Bewertung im Rahmen der uneingeschränkten Überprüfung der Rechtsanwendung der Behörden zu treffen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.4.2017, 2 BvR 1754/14, juris Rn. 46). Dabei ist auf den Zeitpunkt des konkreten polizeilichen Tätigwerdens (ex-ante-Betrachtung) abzustellen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 11.8.2021, 15 K 63/16, n.v., S. 14 BA).

Zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme des Klägers war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (vgl. zu den Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerfG, Beschl. v. 20.4.2017, 2 BvR 1754/14, juris Rn. 46; OVG Hamburg, Beschl. v. 29.3.2019, 4 Bf 326/18.Z, juris Rn. 21 m.w.N.; siehe auch BGH, Beschl. v. 10.3.2021, 3 ZB 5/20, juris Rn. 9 und Beschl. v. 12.2.2020, StB 36/18, juris Rn. 21, wonach bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit genügen kann) mit der sofortigen oder unmittelbar bevorstehenden Fortsetzung ehrverletzender Äußerungen gegenüber der amtierenden Bundeskanzlerin zu rechnen. Es lagen hinreichend konkrete Tatsachen vor, auf die sich eine solche Annahme im maßgeblichen Zeitpunkt stützen ließ. Der Kläger hatte bereits am 11. Januar 2017 sowie am 4. April 2017 in vergleichbaren Situationen bei Ankunft der Bundeskanzlerin ehrverletzende Äußerungen getätigt und hatte dieses Verhalten auch am 5. Mai 2017 bereits wiederholt. Dabei hatte sich der Kläger durch die gegen ihn in der Vergangenheit in Reaktion auf sein Verhalten verhängten polizeilichen Maßnahmen unbeeindruckt gezeigt. Auch die Ansprache durch den Polizeibeamten P. gegen 10:20 Uhr am 5. Mai 2017, die dem Kläger verdeutlichte, dass die Polizeibeamten ihn „im Blick“ hatten, hielt ihn – ohne dass es darauf ankäme, ob gegenüber dem Kläger zu diesem Zeitpunkt bereits ein Platzverweis ausgesprochen wurde – nicht davon ab, zum Rathausmarkt zurückzukehren und erneut ehrverletzende Äußerungen zum Nachteil der Bundeskanzlerin zu tätigen. Zwar hatte er den Rathausmarkt nach der Ansprache durch die Polizei Hamburg (vorübergehend) verlassen, dabei jedoch offenbar seinen Plan zur Meinungskundgabe und Abwertung der Bundeskanzlerin nicht aufgegeben.

Überdies hat die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Insbesondere war die Ingewahrsamnahme des Klägers auch verhältnismäßig. Die Schwere des mit der Maßnahme verbundenen Eingriffs in das Recht auf Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) steht

nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des mit der Maßnahme verfolgten öffentlichen Interesses an einer effektiven Verhinderung von Straftaten. Es bestanden zureichende Anhaltspunkte, dass der Kläger nach einer – als mildere Maßnahme grundsätzlich möglichen Platzverweisung, die erforderlichenfalls im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden könnte – auf den Rathausmarkt zurückgekehrt wäre und den Besuch der Bundeskanzlerin beim 68. Überseetag erneut gestört hätte. Der Kläger war bereits bei zwei Veranstaltungen im Januar und April des Jahres 2017 in vergleichbarer Weise aufgefallen. Zudem war er nach einem vorherigen Kontakt mit der Polizei gegen 10:20 Uhr des betreffenden Tages später auf den Rathausmarkt zurückgekehrt und hatte sich lautstark und abwertend über die Bundeskanzlerin geäußert. Aufgrund dieser Sachlage war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sich der Kläger ohne eine freiheitsentziehende Maßnahme erneut zum Rathausmarkt zurückbegeben und weitere Störungen der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verursachen könnte. Die Maßnahme war daher zur Gefahrenabwehr unerlässlich. Die Freiheitsentziehung wurde dabei entsprechend der gesetzlichen Anforderungen nur aufrechterhalten, solange eine Gefährdung der Veranstaltung und insbesondere der Individualrechte der Bundeskanzlerin zu besorgen war. Noch vor dem Ende der Veranstaltung mit der Abfahrt der Bundeskanzlerin gegen 12:35 Uhr wurde der Kläger aus dem Gewahrsam der Polizei entlassen. Der erhebliche Eingriff in den Freiheitsanspruch des Klägers musste daher für den Zeitraum von eineinhalb Stunden hinter dem öffentlichen Interesse an der Wahrung von Recht und Ordnung zurückstehen.

(2) Die Beamten durften zum maßgeblichen Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme davon ausgehen, dass eine gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen würde, § 13a Abs. 1 Satz 2 SOG.

Es ist davon auszugehen, dass mit einer Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung, die bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Lichte des Art. 104 Abs. 2 GG grundsätzlich verfassungsrechtlich geboten ist, innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitfensters von zwei Stunden, das sich aus der Ingewahrsamnahme des Klägers gegen 11:00 Uhr, wobei der Transport zum Polizeikommissariat 14 noch ausstand, bis zum geplanten Veranstaltungsende um 13:00 Uhr als maximalem Endzeitpunkt der von dem Kläger ausgehenden Gefahr ergibt, nicht zu rechnen war. In diesem Fall darf von der Einholung einer gerichtlichen Entscheidung abgesehen werden, um zu vermeiden, dass sich die Entlassung des Festgehaltenen nur deshalb verzögert, weil die richterliche Entscheidung noch abzuwarten ist. Dies würde dem Schutzzweck des Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG widersprechen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 27.9.2004, 1 S 2206/03, juris Rn. 47; Rodbertus, in: Eisenmenger/Pfeffer

(Hrsg.), Handbuch Hamburger Polizei- und Ordnungsrecht für Studium und Praxis, 1. Aufl. 2020, Rn. 347). Eine solche Verzögerung war vorliegend zu befürchten. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Einholung einer gerichtlichen Entscheidung bedarf gewissen Vorbereitungshandlungen und dürfte innerhalb eines Zeitfensters von maximal zwei Stunden nicht zu bewerkstelligen gewesen sein. Konkret wäre eine Vorführakte für das Gericht zu erstellen gewesen und der Kläger hätte zum nach § 13a Abs. 2 Satz 1 SOG zuständigen Amtsgericht Hamburg verbracht werden müssen. Der Umstand, dass sich das Polizeikommissariat 14 nur in einer Entfernung von etwa 650 Metern vom Sitz des Amtsgericht Hamburg am Sievekingplatz befindet, rechtfertigt dabei kein anderes Ergebnis. Denn es ist schon nicht hinreichend sicher, dass der Kläger von Beamten des Polizeikommissariats 14 alleine zum Sievekingplatz verbracht worden wäre oder ob er gegebenenfalls mit einem zentralen Gefangenentransport dorthin überstellt worden wäre. Unabhängig von den Umständen des Transports nimmt neben der Aktenerstellung die Vorführung und persönliche Anhörung des Klägers durch den zuständigen Richter sowie die Fertigung einer gerichtlichen Entscheidung weitere Zeit in Anspruch (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 11.8.2021, 15 K 63/16, n.v., S. 17 BA; von Rodbertus, in: Eisenmenger/Pfeffer (Hrsg.), Handbuch Hamburger Polizei- und Ordnungsrecht für Studium und Praxis, 1. Aufl. 2020, Rn. 345). Unter Berücksichtigung dieser zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung erforderlichen Maßnahmen und der dafür erforderlichen Zeitspanne ist die prognostische Entscheidung der Beklagten, von der unverzüglichen Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 SOG im konkreten Einzelfall abzusehen, als (noch) rechtmäßig zu bewerten.

dd) Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PolIDVG konnte die Beklagte erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, insbesondere ein Lichtbild vom Kläger erstellen und einen Datenabgleich (sogenannte Fast-ID-Maßnahme) durchführen. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 PolIDVG lagen vor [siehe dazu soeben unter 2. c) aa)]. Daher durfte die Beklagte gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 PolIDVG die erforderlichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung treffen, wozu unter den Voraussetzungen des § 7 PolIDVG auch eine erkennungsdienstliche Behandlung zählt. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 PolIDVG sind erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zweck der Identitätsfeststellung zulässig, wenn dies auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. So lag es hier, weil der Kläger keine Angaben zu seiner Person gemacht hat. Bei seiner Durchsuchung wurde lediglich eine EC-Karte aufgefunden, sodass es weiterer Maßnahmen zur Identifizierung des Klägers bedurfte.

Auch die Ermessensausübung der Beklagten begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere war die Vornahme der erkennungsdienstlichen Maßnahmen verhältnismäßig. Die Schwere des mit der erkennungsdienstlichen Behandlung verbundenen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) steht nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des mit der Maßnahme verfolgten öffentlichen Interesses an einer effektiven Aufklärung und Verhinderung von Straftaten. Die tatsächliche Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung an sich stellt keinen übermäßig schweren Eingriff dar. Insbesondere beschränkte sie sich im Fall des Klägers auf die Feststellung äußerlich erkennbarer Merkmale durch die Fertigung eines Lichtbildes sowie einen einmaligen Datenabgleich, der negativ verlief. Überdies wurde die enge Zweckbindung im Rahmen der Datenerfassung berücksichtigt.

d) Die Feststellung der Identität des Klägers am 19. Juni 2017 war nicht von der Rechtsgrundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG gedeckt [hierzu unter aa)]. Die Gefährdungsansprache war hingegen gemäß § 3 Abs. 1 SOG rechtmäßig [hierzu unter bb)].

aa) Die Identitätsfeststellung konnte nicht auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG – ein Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 PoIDVG lag ersichtlich nicht vor – erfolgen, weil diese Maßnahme nicht im Sinne der Vorschrift zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr erforderlich war. Die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme ist nur anzunehmen, wenn sie für das weitere Tätigwerden der Polizei – sei es als Strafverfolgungsbehörde (vgl. § 163 StPO) oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. a) SOG) – notwendig ist. Als Vorfeldmaßnahme muss die Identitätsfeststellung damit auf die Kenntniserlangung der Identität einer bestimmten Person und damit auf die Erforschung und weitere Aufklärung eines noch nicht in allen Facetten feststehenden Sachverhalts abzielen (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 19.1.2022, 4 Bf 10/21, S. 14, veröffentlicht unter: <https://justiz.hamburg.de/contentblob/15856678/6503d9764235be86f7ba9fb053f678fc/data/4bf10-21.pdf>, abgerufen am 10.2.2022). Der Kläger war den handelnden Polizeibeamten, insbesondere dem Polizeibeamten D., der am 4. April 2017 einen Platzverweis gegen den Kläger ausgesprochen hatte, jedoch bereits namentlich bekannt, als sie ihm zunächst gegen 15:00 Uhr, als sich der Kläger bei Bemerkungen der sich nähernden Beamten in Richtung U-Bahn entfernte, seinen Namen hinterherriefen, sowie ihn gegen 16:40 Uhr erneut ansprachen und ihm auch mitteilten, dass er ihnen aus früheren Einsätzen bekannt sei. Es war den handelnden Beamten, die

den Kläger bereits aufgrund ihrer Vorerfahrungen identifiziert hatten, ohne Weiteres möglich, erforderlichenfalls weitere Maßnahmen gegen den Kläger zu ergreifen. Der Sinn und Zweck der Identitätsfeststellung konnte daher nicht mehr erreicht werden.

Auch eine andere Rechtsgrundlage deckt die polizeiliche Maßnahme nicht. Insbesondere stellt § 12 Abs. 1 SOG keine taugliche Befugnisnorm für das Handeln der Beklagten dar, weil diese Vorschrift mit dem Begriff der „Verwaltungsbehörden“ ausschließlich alle anderen Behörden der Verwaltung außerhalb der Polizei erfasst. Für die hamburgischen Polizeibehörden bestehen zum Zwecke der Identitätsfeststellung die Spezialbefugnisse des § 4 PolDVG sowie der §§ 2, 3 des Hafensicherheitsgesetzes (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 5.4.2018, 20 K 4668/13, n.v., S. 19 BA m.w.N.).

bb) Die Gefährderansprache war von § 3 Abs. 1 SOG gedeckt. Nach dieser Vorschrift treffen die Verwaltungsbehörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Eine danach erforderliche konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit lag vor. Denn aufgrund der den handelnden Polizeibeamten vorliegenden Erkenntnisse zu dem Verhalten des Klägers bei vergangenen Veranstaltungen, an denen die Bundeskanzlerin teilgenommen hatte, lagen genügende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in unmittelbarer Nähe zur HafenCity Universität Hamburg aufhielt, um die zu einer an diesem Tag stattfindenden Podiumsdiskussion erwartete Ankunft der Bundeskanzlerin, wie schon mehrfach in der Vergangenheit, zu nutzen, um beleidigende Äußerungen zum Nachteil der Bundeskanzlerin zu verlautbaren. Vor diesem Hintergrund konnten die Polizeibeamten wegen der Besorgnis, dass der Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Straftat begehen und sich deshalb als Störer erweisen werde, ihn auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel im Wege einer Gefährderansprache zu normgemäßem Verhalten ermahnen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 22.9.2005, 11 LC 51/04, juris). Die Beklagte hat das ihr eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Anhaltspunkte, dass sie die Grenzen ihres Ermessens verkannt haben könnte, bestehen nicht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

...